

Verjährung

1. Rechtsnatur der Verjährung

Der Eintritt der Verjährung bewirkt nicht das Erlöschen der Forderung, sie hat nur zur Folge, dass die Forderung nicht mehr gegen den Willen des Schuldners durchsetzbar ist¹. Die Zahlung einer verjährten Forderung ist nicht rückforderbar², weil nicht eine Nichtschuld, sondern eine nicht mehr durchsetzbare Forderung beglichen wurde.

2. Wichtige Verjährungsfristen

Artikel	Wortlaut	rel. Frist in Jahren	abs. Frist in Jahren
OR Art. 60	<p>“1Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte die Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von 10 Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.</p> <p>2Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.³ ...“</p>	1	10
StGB Art. 97⁴ +	<p>„Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist in 30 Jahren; b. eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren ist, in 15 Jahren; c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist, in 10 Jahren; d. eine andere Strafe ist, in 7 Jahren⁵.“ 		30 15 10 7

¹ Davon abzugrenzen sind Verwirkungen. Diese haben den Untergang der Forderung zur Folge und können weder unterbrochen noch gehemmt werden (zu einzelnen Verwirkungsfristen vgl. KELLER Alfred, Haftpflicht im Privatrecht, Band II, Bern 1998, 2. Auflage, S. 254 f.; vgl. auch LUDER Konrad, Die Verjährungs- und Verwirkungsfälle im öffentlichen Verantwortlichkeitsrecht, in: HAVE 3/2008, S. 290 f.).

² Art. 63 Abs. 2 OR.

³ Der Hinweis auf die strafrechtliche Verjährung bezog sich nur auf die ordentliche Frist nach Art. 70 StGB, nicht jedoch auf die absolute nach Art. 72 Abs. 2 StGB [Art. 72 StGB wurde auf den 01.10.2002 aufgehoben].

⁴ Verjährungsfristen konnten bis zum 01.10.2002 in gewissen Fällen ruhen oder unterbrochen werden. Deren Berechnung war oft äusserst kompliziert, namentlich wenn Rechtsmittel ergriffen wurden. Um eine Vereinfachung herbeizuführen und die Rechtssicherheit zu gewährleisten, verzichtet die auf den 01.10.2002 in Kraft gesetzte Regelung der damaligen Art. 70+71 StGB – diese wurden per 01.01.2007 in die Art. 97+98 StGB überführt - auf das System des Ruhens und Unterbrechens und sieht stattdessen die aufgeführten längeren Strafverfolgungsverjährungsfristen vor [altrechtliche Regelung: 20, 10 und 5 Jahre zuzüglich Unterbrechen und Ruhen; maximale Frist 1,5 x der vorgenannten Werte]. Aufgrund des seit 2007 eingefügten Art. 389 StGB ist diesbezüglich Verjährung das für den Täter mildere Recht (lex mitior) anwendbar, d. h. es kommen die jeweils kürzeren Fristen zur Anwendung.

⁵ Bei den mit der Höchststrafe ‚Gefängnis von 3 Jahren‘ bedrohten Straftatbeständen der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 StGB und der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB handelt es sich um Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB, die gemäss Art. 97 lit c StGB, i.K. seit 01.01.2014, der neu 10-jährigen strafrechtlichen Verjährung unterliegen [vor dem 01.10.2002 waren es 5 Jahre, seit dem 01.10.2002 7 Jahre]. Achtung: Verjährungsunterbrechende Handlungen i.S.v. Art. 135 OR, die nach Eintritt der strafrechtlichen Verjährung erfolgen, vermögen lediglich die zivilrechtliche Verjährungsfrist auszulösen; vgl. BGE 4C.14/2005 vom 25.04.2005 und BGE 127 III 538 E. 4c und 4d.

StGB Art. 98 (i.V.m. StGB Art. 10)	<p>„Die Verjährung beginnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt; b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt; c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.“ 		
SVG Art. 83	<p>“1Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen verjähren in zwei Jahren vom Tag hinweg, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tag des Unfalles an. Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.⁶</p> <p>²Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem Haftpflichtigen wirkt auch gegenüber dem Versicherer und umgekehrt.</p> <p>³Der Rückgriff unter den aus einem Motorfahrzeug- oder Fahrradunfall Haftpflichtigen und die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Rückgriffsrechte verjähren in zwei Jahren vom Tag hinweg, an dem die zugrundeliegende Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt wurde.</p> <p>⁴Im übrigen gilt das Obligationenrecht.</p>	2	10
EHG⁷ Art. 14 <i>[i.K. bis 31.12.2009]</i>	<p>„1Die durch dieses Gesetz begründeten Schadenersatzklagen verjähren in zwei Jahren, welche von dem Tage des Unfalls an gerechnet werden. Dieselbe Verjährungsfrist gilt für die aus Artikel 10 sich ergebenden Begehren auf Erhöhung oder Herabsetzung der Schadenersatzsumme; sie läuft vom Tage der Eröffnung des Urteils an.</p> <p>²Für den Stillstand, die Hinderung und die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.“</p>	--	2
EBG Art. 40f <i>[i.K. seit 01.01.2010]</i>	<p>„Anwendbarkeit des Obligationenrechts Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.“</p>	1	10
PrHG Art. 9	<p>„Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren drei Jahre nach dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden, dem Fehler und von der Person der Herstellerin erlangt hat oder hätte erlangen müssen.“</p>	3	-- ⁸

⁶ Die strafrechtliche Verjährungsfrist gilt auch beim unmittelbaren Forderungsrecht gegenüber dem Haftpflichtversicherer (BGE 112 II 82 ff., E. 3c).

⁷ Mit dem Bundesgesetz über die Änderung des Transportrechts vom 19. Dezember 2008 sowie dem Bundesgesetz über die Bahnreform 2 vom 20. März 2009 wurden das Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 28. März 1905 (EHG) aufgehoben und die neu redigierten Haftpflichtbestimmungen in den 13. Abschnitt des EBG [SR 742.101] aufgenommen, das seit dem 1. Januar 2010 in Kraft steht.

⁸ Achtung: 10 Jahre nach Inverkehrbringung des Produktes verwirken allfällige Haftpflichtansprüche gemäss Art. 10 PrHG!

VG Art. 20	<p>„1Die Haftung des Bundes (Art. 3 ff.) erlischt [Verwirkung!], wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten.</p> <p>2Das Begehren ist dem Eidgenössischen Finanzdepartement einzureichen.</p> <p>3Bestreitet in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 der Bund den Anspruch oder erhält der Geschädigte innert dreier Monate keine Stellungnahme, so hat dieser innert weiterer sechs Monate bei Folge der Verwirkung Klage einzureichen.</p>	1	10
VVG Art. 46	<p>„1Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bleibt vorbehalten.</p> <p>2Vertragsabreden, die den Anspruch gegen den Versicherer einer kürzern Verjährung oder einer zeitlich kürzern Beschränkung unterwerfen, sind ungültig. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Artikels 39 Absatz 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes.“</p>	2	--
OR Art. 127	<p>„Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.“</p>	--	10

3. Besondere Regelungen im Regress (Weisungen, Vereinbarung)

Die Vereinbarung 1 zwischen den Mitgliedgesellschaften der Schweizerischen Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeug-Versicherer (HMFV) und dem BSV sieht folgende Verjährungsverzichtsregelung vor (vgl. Anhang 21 der alten RD-Weisungen):

„Ziff. 2 a) Im Rahmen der versicherten Deckung und unter Offenlassung der Haftungs- und Passivlegitimationsfragen verzichten die beteiligten Versicherungsgesellschaften gegenüber Regressansprüchen gemäss Art. 48ter ff. AHVG und Art. 52 IVG für sich und ihre Versicherten auf die Einrede der Verjährung, sofern der Regressanspruch vor Eintritt der Verjährung dem Haftpflichtigen oder der Versicherungsgesellschaft schriftlich angemeldet worden ist.

b) Als Beginn der jeweils geltenden Verjährungsfrist gilt der Tag, an dem diese Anmeldung zum Leistungsbezug bei den zuständigen Organen der AHV oder der IV (Ausgleichskassen oder IV-Kommissionen) eingeht.⁹

⁹ Ziff. 2b der Vereinbarung hat zum Zweck, dass die Verjährung zulasten der AHV/IV nicht früher beginnt, als dass AHV/IV überhaupt die Möglichkeit haben, ihre Rückgriffsansprüche anzumelden. Die Vereinbarung ändert nichts am ordentlichen Lauf der Verjährung. Wo gegenüber der geschädigten Person die Verjährung noch nicht eingetreten ist, kann sie auch gegenüber dem rückgriffsberechtigten Sozialversicherer nicht eingetreten sein, da beide Ansprüche auf den gleichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen beruhen.

- c) *Der Verjährungsverzicht gemäss Ziffer 2a) fällt 10 Jahre nach der Anmeldung der Regressansprüche dahin, es sei denn, dass eine besondere Vereinbarung getroffen oder die Verjährung mit den gesetzlichen Mitteln unterbrochen wird.*
- d) *Der Verjährungsverzicht gilt jedoch nicht, wenn der Regress nicht innerhalb von 10 Jahren seit dem Tag, da das schädigende Ereignis eingetreten ist, dem Haftpflichtigen oder der Versicherungsgesellschaft schriftlich angemeldet worden ist.“*

Zentral für die Wahrung des Regressanspruches im Rahmen der für das betreffende Schadenereignis versicherten Deckungssumme ist aus diesem Grunde das Datum der Anmeldung zum Leistungsbezug (Ergänzungsblatt R, S. 1 oben).

Um Querelen zu vermeiden, tut man deshalb gut daran, der H3 gegenüber den Regress - sofern möglich und in casu geboten - spätestens innerhalb eines Jahres resp. innerhalb zweier Jahre seit der Anmeldung zum Leistungsbezug anzukündigen – wenngleich uns die längere strafrechtliche Verjährungsfrist von 10 Jahren gemäss Art. 97 Abs. 1 lit c StGB, vgl. oben, in den meisten Fällen helfen dürfte (!). Ansonsten besteht die Gefahr, mit dem Einwand konfrontiert zu werden, die Verjährung gemäss Vereinbarung sei bereits eingetreten¹⁰.

4. Relative einjährige Frist nach Art. 60 OR

Gemäss Art. 60 OR verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung innerhalb der relativ kurzen Frist von einem Jahr von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte a) die **Kenntnis vom Schaden** und b) **von der Person des Ersatzpflichtigen** erlangt hat (sog. relative Frist)¹¹. Bezüglich der subjektiven Anforderungen der Kenntnisnahme ist die Rechtsprechung sehr weitherzig. Dabei wird bei der Festsetzung des Beginns der Verjährungsfrist lediglich von der **effektiven Kenntnis** ausgegangen, nicht von der Erwartung eines ‚Kennenmüssens‘ (BGE 2C.1/1999 v. 12.09.2000, E. 3a, BGE 4C.135/2003 v. 26.09.2003, BGE 4C.182/2004 v. 23.08.2004, E. 5.2.1)¹².

4.1 Anforderungen an die Kenntnis des Schadens

In Anbetracht der doch recht kurzen einjährigen Frist werden an den Begriff der „Kenntnis des Schadens“ hohe Anforderungen gestellt (vgl. bsp. BGE 4C.135/2003 v. 26.09.2003, E. 4.2.1). Die Kenntnis des Schadens ist damit nicht bereits dann gegeben, wenn der Geschädigte feststellt, dass er einen Schaden erlitten hat. Die Kenntnis bezieht sich auf das Ausmass des Schadens als Quantitätsbegriff und liegt damit dann vor, wenn der Geschädigte seinen gesamten Schaden – wenn auch nur ‚**in groben Zügen**‘ – abschätzen und überblicken kann. Sobald die Behandlung des Personen-

¹⁰ Vorweg die ‚Zürich‘ und die ‚Axa Winterthur‘ machen von diesem Einwand bisweilen sogar Gebrauch, wenn die gesetzliche Verjährungsfrist noch nicht einmal hätte zu laufen begonnen, weil weder der Schädiger bekannt noch der Schaden abschätzbar ist, weil eben im Vereinbarungstext das Wort „frühestens“ fehle, vgl. zum Zweck der Vereinbarung Fn 9 oben.

¹¹ Im Moment laufen Bestrebungen, diese Frist auf 3 Jahre zu verlängern; zu Vorgeschichte, Inhalt und Bedeutung der Revision des Verjährungsrechts, vgl. FELLMANN Walter/KOTTMANN Andrea, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, Bern 2012, S. 1070 ff., Rz. 3041 ff.

¹² BGE 4C.135/2003 v. 26.09.2003, E. 4.2.1: „Für den Beginn der Verjährungsfrist ist nicht entscheidend, wann der Geschädigte bei Anwendung der durch die Umstände erforderlichen Aufmerksamkeit seinen ganzen Schaden hätte überblicken können, sondern nur seine tatsächliche Kenntnis.“ [Übersetzung]

schadens therapeutisch abgeschlossen, die Frage jedoch ungewiss ist, ob ein Dauerschaden zurückbleiben wird, so ist die Kenntnis des gesamten Schadens noch nicht erreicht (BGE 4C.151/1999 v. 1.9.1999¹³).

4.2 Besonderheiten bei Personenschäden

Da insbesondere bei Personenschäden nicht immer eine genaue Abschätzung des Schadens verlangt werden kann, genügt eine Kenntnis sämtlicher wesentlicher Elemente, eine Kenntnis im Grossen und Ganzen (**„grosso modo“**, **„dans les grandes lignes“**). Wie hoch der Schaden ziffernmässig exakt ist, braucht der Geschädigte nicht zu wissen. Der Beizug eines Experten zwecks genauer Schadensberechnung und Erbringens des Schadensbeweises mag unabdingbar sein, nicht jedoch zwecks Abschätzung des Schadens in seinen groben Zügen. Auch bedarf es nicht einer aufs letzte Prozent genauen ärztlichen Abschätzung der Arbeitsunfähigkeit. Kenntnis des Schadens hat der Versicherte resp. der Geschädigte dann, wenn er in der Lage ist, für alle Schadensposten auf dem Prozessweg Ersatz zu verlangen. Unbekannte Aspekte in medizinischer und wirtschaftlicher Hinsicht müssen bei der Schätzung einer zukünftigen Invalidität nur dann nicht in Kauf genommen werden, wenn sie eine rein entfernte Möglichkeit darstellen.

Der **Personenschaden** muss bezüglich Verjährung **grundsätzlich als Ganzes** bezeichnet werden, was heisst, dass der Anspruch auf Heilungskosten nicht verjährt, wenn die Invalidität noch nicht feststeht. Geschädigte und damit auch regressierende Sozialversicherer müssen sämtliche verschiedenen Komponenten überblicken können. Der ‚dies a quo‘ hängt von der Schadensposition ab, die erst zuletzt überblickbar wird.

4.3 Beginn der relativen Frist im Regress des Sozialversicherers

4.3.1 Rechtsprechung

Oft stellt der **Rentenentscheid** der eidgenössischen IV eine massgebliche Information zu Händen des Geschädigten dar. Die Kenntnisnahme des Rentenentscheides setzt den Geschädigten gleichzeitig in die genügende Kenntnis des Schadens. So wird das Datum der Zustellung dieses Entscheides von der Rechtsprechung oft als massgebender ‚dies a quo‘ - für den Beginn der einjährigen Frist - betrachtet (was allenfalls auch für den Rentenentscheid nach BVG gelten kann; vgl. BGE 2C.1/1999 v. 12.09.2002, E. 3c; vgl. jedoch die diesen auf Zustellung resp. Kenntnisnahme des Rentenentscheides vernünftigen und praktikablen Ansatz erheblich relativierenden, höchstrichterlichen Ausführungen vom 01.12.2010¹⁴).

Wird gegen den Rentenentscheid **Beschwerde** eingereicht, so wird dadurch der Verjährungsbeginn nur dann bis zum gerichtlichen Entscheid aufgeschoben, wenn dieser eine neue Schadenerkenntnis vermittelt. Eine geringe Korrektur des Invaliditätsprozentsatzes genügt dazu nicht (BGE 4C.151/1999, E. 3). Man beachte in diesem Zusammenhang auch die bundesgerichtlichen Ausführungen in BGE 2C.1/1999 v.12.09.2000, E.

¹³ BGE 4C.151/1999 v. 1.9.1999, E. 2: „Für Schäden aus Arbeitsunfähigkeit zufolge Invalidität bedeutet dies, dass die Verjährung jedenfalls dann nicht zu laufen beginnt, solange noch eine markante Verbesserung des Gesundheitszustandes erreicht werden kann und damit der Schaden noch nicht abgeschlossen ist.“

¹⁴ Urteil 4A_369/2009 des Bundesgerichtes vom 1. Dezember 2010, E. 3 unter Berufung auf die – nicht publizierten! – Erwägungen in BGE 77 II 134. Auch in den zwei weiteren französischen Entscheiden 4A_136/2012 vom 18. Juli 2012, 4A_647/2010 vom 4. April 2011 wies das Bundesgericht Ansprüche als verjährt ab, weil es die Verjährung nicht mit der Zustellung der Leistungsverfügung des Sozialversicherers hat beginnen lassen.

3c, wo seitens des höchsten Gerichtes das Ausfüllen des **Antrages zum Leistungsbezug** gegenüber der IV durch den Antragsteller 10 Monate nach vollständiger Arbeitsunfähigkeit ausreichte, damit dieser nach Meinung des Gerichtes seinen Schaden in den groben Zügen („dans les grandes lignes“) habe kennen müssen, weshalb die relative Verjährungsfrist mit dem **Datum der Anmeldung zum Leistungsbezug** habe zu laufen begonnen.

4.3.2 Kenntnis des Haftpflichtfalles

Obgleich die Kenntnis von der Person des Haftpflichtigen nicht vom Vorliegen von Beweisen abhängt, hat der Geschädigte - und mit ihm zusammen der Sozialversicherer - in Fällen, in denen sich der Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden nur durch ein wissenschaftliches Gutachten feststellen lässt, erst mit **Erhalt eines Gutachtens** sichere Kenntnis vom Ersatzpflichtigen¹⁵.

Ebenso beginnt die relative Verjährungsfrist in **Arzthaftpflichtfällen** grundsätzlich erst dann zu laufen, wenn die IV ein medizinisches Gutachten erhält, in welchem eine Sorgfaltspflichtverletzung bejaht wird¹⁶.

4.3.3 Regelung nach ATSG

Art. 72 Abs. 3 ATSG hält zum Rückgriff bezüglich Beginn der relativen Frist explizit das Folgende fest:

„Art. 72

...

³ Auf die übergegangenen Ansprüche bleiben die ihrer Natur entsprechenden Verjährungsfristen anwendbar. Für den Regressanspruch des Versicherungsträgers beginnen jedoch die relativen Fristen erst mit dessen Kenntnis seiner Leistungen und der Person des Ersatzpflichtigen zu laufen.“

Die Bestimmung knüpft daran an, dass der Versicherungsträger in einem bestimmten Zeitpunkt weiss, dass er zu leisten hat. Dies ist nach KIESER Ueli, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Bern 2009, N 19 zu Art. 72 Abs. 3 ATSG, S. 944 f. mit Verweis auf RUMO-JUNGO¹⁷, grundsätzlich der Zeitpunkt, wo der Versicherungsträger die leistungsfestsetzende Verfügung erlässt.

4.4 Kenntnis des Schadens oder des Direktschadens?

Weil Art. 60 OR nicht von der klagbaren Direktschadenforderung spricht, sondern von der Kenntnis des Schadens, darf sich der Geschädigte nicht mit wahren Erfolgsaussichten auf den Standpunkt stellen, die relative Frist beginne erst zu laufen, wenn er die Höhe der Sozialversicherungsleistungen kenne. Mit Kenntnis des Schadens ist dasjenige **Substrat** gemeint, das **einschliesslich demjenigen Anteil** resultiert, **den die Sozialversicherer übernehmen** und regressieren werden. Einer Ausscheidung der zu

¹⁵ BGE 131 III 61, 69; Kenntnis des Haftpflichtigen hat der Geschädigte erst, wenn er dessen Identität kennt; ein blosser Verdacht oder blosser Vermutungen genügen nicht; vgl. FELLMANN Walter/KOTTMANN Andrea, a.a.O., S. 1073, Rz. 3051.

¹⁶ So das Urteil des BGer vom 17.03.2009, BGE 4A_580/2008.

¹⁷ Mit Verweis auf RUMO-JUNGO Alexandra, Subrogation im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, in: Festschrift des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz (NVB) und des Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF), Basel/Genf/München, 2000, S. 409 ff.

erwartenden Versicherungsleistungen bedarf es dabei nicht (BGE 2C.1/1999 v. 12.09.2000, E. 3c).

5. Anschauungsbeispiel

5.1 Sachverhalt

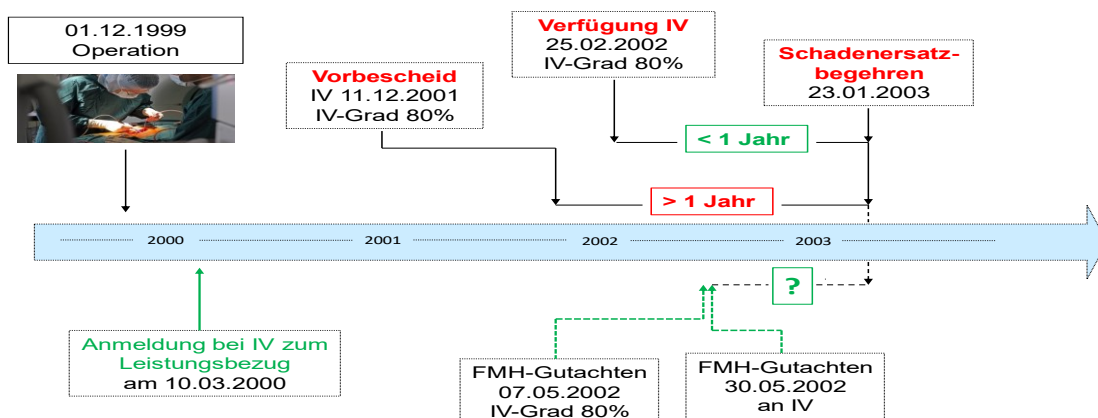
Otto Opfer erleidet anlässlich einer Rückenoperation am **1. Dezember 1999** in einem öffentlich-rechtlichen Spital in Lugano eine Rückenmarkverletzung, welche auf Dauer bleibende Schadenfolgen nach sich zieht. Otto Opfer meldet sich am **10. März 2000** zum Bezug von IV-Leistungen an.

Die IV attestiert Otto Opfer mit Vorbescheid vom **11. Dezember 2001** einen **IV-Grad von 80%** und damit die Berechtigung auf eine ganze Rente (zuzüglich Kinderrenten) ab Dezember 2000, die mit **Verfügung vom 25. Januar 2002** dann auch unverändert bestätigt wird. Das seitens des Rechtsvertreters des Otto Opfer in Auftrag gegebene **FMH-Gutachten**, das eine Sorgfaltspflichtverletzung bejahte, datiert vom **7. Mai 2002** und wurde der IV Ende Mai 2002 zugestellt.

Für die Beantwortung der Frage des Verwirkungseintrittes ist aufgrund der öffentlich rechtlichen Normen des Kantons Tessin die obligationenrechtliche (relative) Verjährungsbestimmung des **Art. 60 Abs. 1 OR** analog anwendbar.

Nachdem der Kanton für die Schadenfolgen nicht gerade stehen will und man sich auf dem Verhandlungsweg nicht einvernehmlich findet, deponiert der Regressdienst das Schadenersatzbegehren beim zuständigen kantonalen Amt am **23. Januar 2003**.

Chronologische Darstellung des Sachverhaltes



5.2 Meinung der H3

Der Fall sei aus folgenden Gründen verjährt:

- Die OR-analoge Auslegung der relativen 1-jährigen Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 1 OR, führe zum Schluss, dass die Verwirkung spätestens ein Jahr nach dem Vorbescheid – und damit 11. Dezember 2002 eingetreten wäre, mithin vor dem Deponieren des Schadenersatzbegehrens am 23. Januar 2003.

- b. Ein Abstellen auf dem Verfügungsdatum der ganzen IV-Rente am 25. Januar 2002 sei deshalb nicht statthaft, weil sich zwischen dem bereits eine ganze Rente ausweisenden Vorbescheid und der Verfügung ja gar nichts verändert hätte.

5.3 Begründung der IV

Ad a Da die IV zwar vom operativen Eingriff und von dessen (unerwünschten) Folgen Kenntnis gehabt, aber die (stets mögliche und seitens der Gegenseite bestrittene) Sorgfaltspflichtverletzung einzig vermutet hatte, konnte die relative Verjährungsfrist bei Eröffnung des Vorbescheides im Dezember 2001 noch gar nicht zu laufen beginnen.

Ad b Die Verjährung wäre nur dann am 11. Dezember 2002 – und damit ein Jahr nach dem Vorbescheid vom 11. Dezember 2001 - eingetreten, wenn neben dem Schadensumfang in seinen groben Zügen auch der Schädiger und der Kausalzusammenhang zwischen seinem Sorgfaltspflicht verletzenden Verhalten und der Schadenfolgen bekannt gewesen wäre. Da das die Sorgfaltspflichtverletzung bejahende FMH-Gutachten vom 7. Mai 2002 der IV erst Ende Mai 2002 zugegangen ist, hätte die Verwirkung erst ein Jahr später Ende Mai 2003 eintreten können.

[Das **Bundesgericht** ist unserer Meinung mit Urteil vom 17.03.2009 in BGE 4A_580/2008 in Bestätigung des Urteils des Appellationsgerichtes Lugano vom 23.10.2008 gefolgt, nachdem das Bezirksgericht Lugano den Anspruch zufolge Verwirkungseintrittes am 27.04.2007 noch abgewiesen hatte.]

6. Empfehlenswerte Literatur als Überblick

- BREHM Roland, Berner Kommentar, Band VI, Obligationenrecht, Allgemeine Bestimmungen, Die Entstehung durch unerlaubte Handlung, Art. 41-61 OR, Bern 2013, 4. Überarbeitete Auflage, N. 1-108 zu Art. 60 OR, S. 941-978.
- FELLMANN Walter/KOTTMANN Andrea, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I: Allgemeiner Teil sowie Haftung aus Verschulden und Persönlichkeitsverletzung, gewöhnliche Kausalhaftungen des OR, ZGB und PrHG, Bern 2012, §10 Verjährung, S. 1067-1093, Rz. 3027-3120.
- KELLER Alfred, Haftpflicht im Privatrecht, Band II, 2. überarbeitete und ergänzte Auflage, Bern 1998, S. 248-307 (vorweg S. 256-261).